

GEMEINDE RECHTMEHRING

4. Änderung des Bebauungsplanes „Holzkram“ im vereinfachten Verfahren Festsetzungen

Entwurf vom 21. Juli 2009

Der Textteil – Festsetzungen ist von nachfolgenden Änderungen betroffen, bis auf diese Änderungen gilt unverändert der rechtskräftige Bebauungsplan in der Fassung vom 9. Januar 1967 mit der 1. Änderung in der Fassung vom 17. Juli 1990, der 2. Änderung in der Fassung vom 21. Februar 2000 und der 3. Änderung in der Fassung vom 4. April 2007.

Geänderte Festsetzungen:

Die Nummerierung erfolgt analog bzw. fortlaufend zum rechtskräftigen Bebauungsplan.

Absatz 1: Diese Textziffer wird neu festgesetzt:

„Ergänzend zu den zugelassenen Flächen für Garagen im Bebauungsplan ist die Errichtung von Garagen und/oder Carports zulässig, wenn sie den Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung entsprechen.

Garagen, die an einer Grundstücksgrenze zusammengebaut werden, sind in Form, Neigung und Dachmaterial einheitlich und ohne Absatz auszuführen. Die erstgebaute Garage hat Vorrang.“

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Der Textteil – Hinweise ist von Änderungen nicht betroffen, es gilt unverändert der rechtskräftige Bebauungsplan in der Fassung vom 9. Januar 1967 mit der 1. Änderung in der Fassung vom 17. Juli 1990, der 2. Änderung in der Fassung vom 21. Februar 2000 und der 3. Änderung in der Fassung vom 4. April 2007.

Ergänzende Hinweise:

Neu	Erforderliche Abänderungen an Einfriedungen, Gehsteig und/oder Straße sowie von Straßenbeleuchtung, EVU- und Telekom-Verteilern etc. gehen zu Lasten der jeweiligen Antragsteller.
-----	--